



Antje Heetsch – Sachverständige für Artenschutz

Antje Heetsch ● Brandenburger Allee 6 d ● 14641 Paulinenaue

**Artenschutzbeitrag (ASB)
zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemarkung Altgolßen
Flur 2
Flurstück 1
„Poststraße“**

Auftraggeber/in
Franziska Helmke
Neue Str. 4
15938 Golßen

Auftragnehmerin
Sachverständige für Artenschutz
Antje Heetsch, M. Sc. Landnutzungsplanung
Brandenburger Allee 6d
14641 Paulinenaue
Tel.: 0160-93225366
E-Mail: heetsch.natur@gmail.com ·

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Anlass.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Lage und Beschreibung des Vorhabens/ Untersuchungsgebietes.....	3
4. Prüfungsrelevante Arten.....	4
5. Potenzialanalyse.....	4
6. Konfliktanalyse.....	6
7. Zusammenfassung.....	7
8. Fotodokumentation.....	8

1. Einleitung und Anlass

Die Auftraggeberin (AG) beabsichtigt auf dem Grundstück der Gemarkung Altgolßen, Flur 2, Flurstück 1 ein Wohnhaus zur privaten Nutzung zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Privateigentum und wird derzeit als Garten, Freifläche und zu Unterstellzwecken genutzt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Grundstück derzeit nicht für eine Wohnbebauung ausgewiesen. Die AG möchte daher mittels einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine Bebauung ermöglichen. Zur Prüfung relevanter naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange wurde der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) erarbeitet.

2. Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die Erarbeitung dieses ASB dient das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung. Mittels des ASB ist zu prüfen, ob Vorkommen von besonders und/ oder streng geschützten Tierarten durch die Umsetzung des Vorhabens von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten. Mittels einer Begehung vor Ort wurde eine Potentialanalyse vorgenommen. Die Ergebnisse werden in diesem ASB dargestellt, bewertet und begründet. Sollten entsprechende Arten betroffen sein, so gilt es, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich (Eingriffsregelung) aber auch CEF-Maßnahmen zu entwickeln und in diesem ASB darzustellen. Können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Vermeidungs- und/ oder Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden, ist das Vorhaben i. d. R. unzulässig. Es gilt daher im letzten Schritt zu prüfen, ob Ausnahmeregelungen von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich sind. Diese Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Umsetzung der Maßnahme nicht verschlechtert.

3. Lage und Beschreibung des Vorhabens/ Untersuchungsgebietes

Das Grundstück befindet sich in Altgolßen - ein Gemeindeteil der Stadt Golßen im Landkreis Dahme-Spreewald innerhalb des Landes Brandenburg. Das Grundstück (nachfolgend mit UG für Untersuchungsgebiet) befindet sich in Privateigentum der Schwiegereltern der AG. Das UG grenzt im Osten und Süden an bereits bestehende Wohnbebauungen mit diversen Nebengebäuden. Im Westen befindet sich die Zufahrt zum Grundstück über die „Poststraße“ und grenzt gegenüberliegend zur Poststraße an Ackerland, welches laut Aussagen der AG bereits als Bauland ausgewiesen ist. Mit Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung würde das Grundstück eine Linie mit der bereits möglichen Wohnbebauung bilden und anschließend im nördlichen Bereich an Ackerland grenzen. Zwischen bestelltem Acker und dem UG befindet sich ein Ackerrandstreifen mit entsprechendem Begleitkräutern.

Das UG umfasst eine Gesamtfläche von 4.913 m². Eine Zufahrt über die Poststraße ist vorhanden. Bäume auf dem Grundstück sollen erhalten bleiben. Im

potenziellen Baufeld befinden sich keine Sträucher oder Bäume, keine Gebäude. Das UG ist bereits vollständig umfriedet (Maschendrahtzaun und parallel zur Poststraße Lattenzaun).

4. Prüfungsrelevante Arten

Prüfungsrelevant sind prinzipiell:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (europäisches Recht) = alle streng geschützten Arten (nationales Recht)
- alle europäische Vogelarten (siehe Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie europäisches Recht) = teilweise streng geschützte Arten (nationales Recht).

In der weiteren Untersuchungsphase wird dies dann auf alle in Deutschland vorkommenden, relevante Arten minimiert, um schlussendlich zu schauen, welche dieser Arten im Plangebiet vorkommen können.

Im Untersuchungsgebiet wurde für die Potenzialanalyse daher ein Fokus auf Brutvögel, Fledermäuse, Eidechsen und Hornissen gelegt.

5. Potenzialanalyse

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurde das eingangs erwähnte Flurstück am 19.06.2023 ab 14 Uhr begangen. Die Temperatur lag bei 26 °C, es war schwül, sonnig bis bewölkt und windstill. Der Fokus auf o.g. Arten erfolgte hinsichtlich für den Lebensraum (Nutzgarten mit Rasenflächen) typische Standortbedingungen. Das Gelände war vollkommen frei begehbar, sodass Erfassungsdefizite ausgeschlossen werden konnten. Neben der Aufnahme der Lebensraumtypen wurde auch nach Spuren oder Hinweisen auf ein Vorkommen der bereits genannten Artengruppen geachtet. Zudem wurden die angrenzenden Gebäudeseiten (Nebengebäude des Nachbarn), Unterstellplätze auf dem Grundstück sowie die angrenzende Ackerbegleitstruktur begutachtet.

Folgende Hilfsmittel standen für die Untersuchung bereit: Fernglas der Marke Minox BL 8 x 56 sowie eine Infrarot Wärmebildkamera Modell Jahnke Thermal, eine Taschenlampe sowie eine Endoskopkamera und eine Fotokamera.

Insgesamt ist das gesamte Flurstück (Garten, Gartenbrache – **Biotoptyp 10110**) als strukturarm zu bezeichnen und ist weitestgehend durch regelmäßig gemähte Freiflächen gekennzeichnet. Innerhalb der Rasenfläche waren folgende Pflanzen zu verzeichnen: Klee (*Trifolium spec.*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*).

Im schattigeren Bereich nahe des Nachbargebäudes und einer Unterstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge waren zudem folgende Pflanzen vorzufinden: Brennnessel (*Urtica dioica*), Farn

(*Polypodiopsida spec.*), Rotschwingel (*Festuca rubra agg.*) und Asiatische Kermesbeere (*Phytolacca acinosa*).

Am Kompostplatz, welcher in regelmäßigen Abständen vollständig beräumt wird, war zusätzlich Gartenmelde (*Atriplex hortensis*) vorzufinden.

Ein geringer Teil des Grundstückes wird zum Gemüseanbau (Eigenverbrauch) genutzt.

Darüber hinaus wurde laut AG ca. eine Woche vor Untersuchung gespaltenes Brennholz abgeladen, welches in den nächsten Wochen zum Wohnhaus verbracht und dort eingestapelt werden soll. Die kurzzeitige Lagerung weist daher nur ein sehr geringes bis kein Potenzial hinsichtlich eines aktiv genutzten Lebensraumes auf.

Im Bereich zur Poststraße befinden sich Baumgruppen von Ahorn-, Fichten- und Eichenbäumen (*Acer spec.*, *Picea spec.*, *Quercus spec.*), welche zum Teil mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen waren. Diese Bäume stellen auf dem Grundstück das größte Potenzial dar. Auf Grund der Größe, Struktur und des zusätzlichen Bewuchses, können diese Bäume als Brut- und Nistplatz dienen, als auch als Tagesversteck von Fledermäusen genutzt werden. Ggf. vorhandene Höhlen konnten nicht ausgeschlossen werden, die ebenfalls als Quartierstandort für Fledermäuse genutzt werden können. Darüber hinaus befindet sich in dem Teilbereich des Grundstückes ein Ablageplatz für Baumrinde (Reste des Holzspaltens). Dort war Totholz vorzufinden sowie höherer Aufwuchs von Gräsern und Kräutern, sodass hier potenziell ein Quartier für Eidechsen gegeben wäre.

Ein alter Birnenbaum auf dem Grundstück stellt als Einzelnachweis auf Grund seines Anteils an Totholz, der typischen Rindenstruktur, Asthöhlen sowie Blüten und späteren Früchten ein relativ hohes Potenzial für Insekten dar.

Ein Schuppen/ eine Unterstellmöglichkeit im östlichen Grenzbereich des Grundstückes weist ausreichendes Potenzial als Nist- oder Lebensstätte für Fledermäuse oder Hornissen aus.

Die angrenzenden Bereiche zum Plangebiet sind gekennzeichnet durch eine intensive Nutzung; entweder als Gartenland oder als Ackerfläche (konventioneller Landbau) sowie als Straße mit kaum bis keinem Begleitgrün. Lediglich der Ackerrandstreifen wies eine höhere Anzahl an Kräutern und Gräsern und damit ein höheres Potenzial auf, als das UG selbst.

Während der Begehung wurden 3 aktive Hügelnester von Ameisen (*Formica*) entdeckt, welche geschützte Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellen. Die Gattung selbst gilt als besonders geschützt. Weitere besonders oder streng geschützte Arten wurden nicht vorgefunden. Es wurden auch keine Anzeichen oder Hinweise auf ein Vorhandensein dieser Arten gefunden. Darüber hinaus konnten keine weiteren geschützten Brut-, Nist-, Lebens- oder Fortpflanzungsstätten ermittelt werden.

6. Konfliktanalyse

Entsprechend der Ausführungen des vorherigen Kapitels kann es u. U. zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Ameisen kommen. Weitestgehend gilt dies auch für den Fall, dass Bäume im westlichen Geltungsbereich gefällt werden müssten oder der Schuppen im östlichen Geltungsbereich abgerissen würde.

Die Verbotstatbestände gelten allerdings mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht per se als ausgelöst, da die Planung der AG vorsieht, alle Bäume auf dem Grundstück zu belassen. Eine Fällung ist nicht geplant und ist für die Umsetzung des Bauvorhabens auch nicht notwendig. Ob der Schuppen abgerissen oder erhalten bleiben soll, ist derzeit nicht bekannt.

Hinsichtlich der Ameisennester kann ein Konflikt auf Grund bevorstehender Bodenarbeiten oder Lagerung von Aushub/ Baumaterialien nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verwiesen.

Tötungsverbot i.V.m. dem Schädigungsverbot: Verbot des Fangens, Verletzen oder Töten von Tieren als auch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (z. B. Eier). Es ist zudem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da das Risiko des Verlustes des gesamten Ameisenstaates gegeben ist (Tod der Königin), wären in diesem Fall konkrete Schutzvorkehrungen vor Baubeginn zu treffen, um ein Eintreten der o.g. Verbotstatbestände zu vermeiden.

- **Die Hügelnester sind mittels Gitterschutz/ Schutzzaun vor Beeinträchtigung, welche durch den Bau ausgelöst würden, zu schützen**
- **Bauunternehmen/ Bauarbeiter sind über die Nester zu informieren, um einen sensiblen Umgang sichern zu können**

Sollten die Nester innerhalb von Baufeldern liegen oder im Rahmen der weiteren Planung (z. B. Zaunneubau) berührt werden, so besteht die Möglichkeit, die Ameisen an einen geeigneten Standort umzusiedeln (CEF-Maßnahme). Im Vorfeld ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Umsiedlung darf ausschließlich von einem anerkannten Experten durchgeführt werden. Bei der Umsiedlung eines Ameisennestes sind die nachfolgenden Punkte unbedingt zu beachten:

- Umsiedlungsstandort mindestens 200 m entfernt vom bisherigen Nest
- bei der Umsiedlung muss die Königin/ müssen die Königinnen unversehrt erfasst werden, andernfalls stirbt das gesamte Volk ab
- Zeitraum der Umsiedlung grundsätzlich im Zeitraum der Sonnung (Februar bis April am frühen Vormittag, frostfrei, während die Sonne auf den Hügel trifft)

- Startfütterung für das umgesiedelte Volk am Neustandort sowie ggf. erforderliche Kontrollen des umgesiedelten Volkes

Quelle: <http://www.ameisenfreunde.de/Rettungsumsiedlung.htm>, Deutsche Ameisenschutzwerke, Arbeitskreis Not- und Rettungsumsiedlungen von Ameisenvölkern

Für eventuelle Baumfällungen oder den Abriss des Schuppens muss ein weitergehendes Artenschutzgutachten durch einen Sachverständigen für Artenschutz erstellt werden, um ausschließen zu können, dass diese Bereiche von Fledermäusen oder Hornissen genutzt werden. Sollte dies nicht ausgeschlossen werden können, so ist vom Sachverständigen eine entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme zu erarbeiten bzw. eine Bauzeitenregelung festzulegen. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Da im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Brut- oder Niststandorte bzw. Lebensstätten weiterer untersuchungsrelevanter Arten festgestellt oder erfasst wurden, entfällt eine weiterführende Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

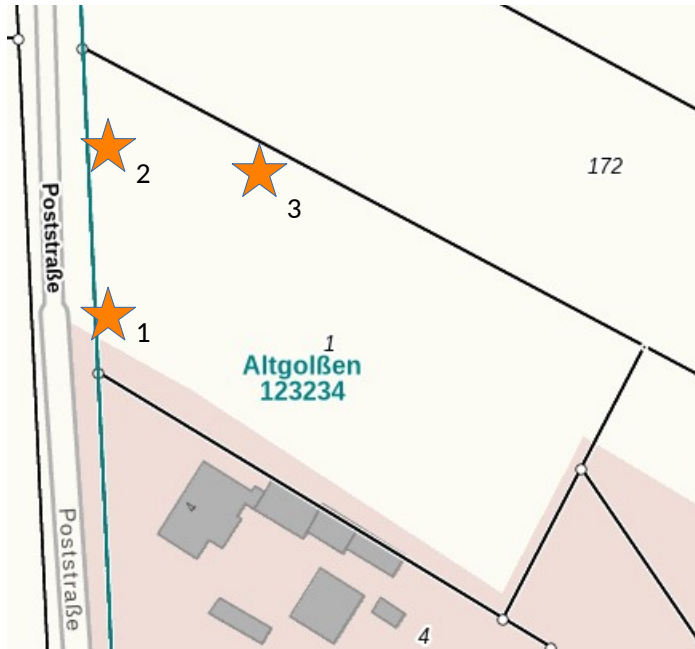
7. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um eine Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken und zur Bebauung mit einem Wohngebäude zu ermöglichen. Da mit der Nutzungsänderung und Bebauung des Grundstückes die Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden kann, wurde auf Grundlage der vorliegenden Potenzialanalyse ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Die Untersuchung erfolgte nur an einem Termin und ohne eine weiterführende Kartierung von Fledermäusen (keine Detektoruntersuchung in den Abend- oder Nachtstunden), da die derzeitige Nutzung im Hinblick auf die zukünftige Nutzung sowie die umliegende bestehende Bebauung keine große Veränderung darstellt und die gegebenen, relevanten Strukturen auf dem Gelände belassen werden und nicht verloren gehen.

Auf Grund der sehr intensiven Nutzung des Grundstückes kann das Potenzial als gering eingeschätzt werden. Die Bäume hingegen stellen im Gegensatz zu den stetig und regelmäßig frequentiert und bewirtschafteten Flächen einen Rückzugsort für Vögel, Insekten und ggf. auch für Fledermäuse dar. Da diese Bäume durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen sind, können diese Lebensräume erhalten bleiben.

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und der damit verbundenen Änderung der derzeitigen Nutzung von intensiv genutzten Gartenland in Wohnnutzung mit Nutz- und Ziergarten stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

8. Fotodokumentation



Funde Ameisennester



Gemüseanbau Eigenverbrauch



Zufahrt auf das Grundstück über die Poststraße



Solitärbaum - Birnenbaum



Feuerholz
(zwischengelagert)

Unterstand für
landwirtschaftliche
Fahrzeuge vor
Nebengebäuden des
Nachbarn



Schuppen an östlicher Grundstücksgrenze (bei Abriss Artenschutzgutachten notwendig)



Blick von östlicher Grundstücksgrenze über das gesamte Plangebiet in Richtung Poststraße mit vorhandener Baumstruktur im Süden



Ameisennest Nr. 1 an altem
Baumstumpf im Bereich des
Zaunes zur Poststraße



Ameisennest Nr. 2



Beginnender Nestbau Formica (Ameisennest Nr. 3)



Einzelnachweis Formica (Nest Nr. 3)



Blick auf potenzielles Quartier Eidechsen (nicht nachgewiesen)